

Positionspapier

Erwartungen der Paketbranche an Bund, Länder und Kommunen zur Sicherstellung der Lieferketten während der Corona-Pandemie

Die aktuelle Corona-Krise stellt eine Herausforderung für unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Zusammenleben in Deutschland und Europa dar. Die Herausforderung wird nach Auffassung des Bundesverbandes Paket und Expresslogistik (BIEK) durch engagiertes und verantwortungsvolles Handeln bewältigt werden.

Besondere Bedeutung kommt der Funktionsfähigkeit der Lieferketten bis zu den gewerblichen und privaten Empfängern von Waren und Gütern zu. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Betriebe wird entscheidend sein für die Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise. Die Paketdienstleister transportieren u. a. lebenswichtige Medikamente, Lebensmittel und dringend benötigte Ersatzteile, deren zuverlässige deutschland- und europaweite Zustellung gerade in einer Krisensituation essenziell für die gesamte Volkswirtschaft ist.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BIEK eine schnelle grundsätzliche Einigung von Bund und Ländern zur Aufhebung der Sonntagsfahrverbote.

Die Paketdienste haben folgende Erwartungen an Bund, Ländern und Kommunen in Deutschland:

- **Sonntagsfahrverbote müssen bundesweit und in einem bundeseinheitlichen Zeitraum aufgehoben werden.**
Es muss in Deutschland eine einheitliche Regelung für einen einheitlichen Zeitraum geben. Es ist nicht durch den Virus zu begründen, wenn Bundesländergrenzen überschreitende Güter- und Warentransporte unterbleiben, weil verschiedene Zeiträume für die Aufhebung der Sonntagsfahrverbote gelten.
- **Sonntägliche Lieferfahrten müssen bürokratiearm zugelassen werden.**
Die Zulassung von sonntäglichen Gütertransporten sollte bürokratiearm in der Form einer Allgemeinverfügung, z. B. gemeinsamer oder wortgleicher Erlasse erfolgen, die sich unmittelbar an alle Logistikunternehmen richtet. Eine gesonderte Antragstellung durch die einzelnen Unternehmen oder gar für einzelne Fahrten muss vermieden werden. Dies würde angesichts des begrenzten Zeitraums zulässiger Sonntagsfahrten bis Ende April nur unnötig Kapazitäten bei den Unternehmen, aber auch in der Verwaltung binden.
- **Es müssen alle Warengruppen für den Transport an Sonntagen zugelassen werden.**
Auch wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln oder Medizinprodukten der Hintergrund der Maßnahme ist, so ist die Lebenswelt der Bürger und der Wirtschaft von großer Komplexität gekennzeichnet. Ersatzteile für Maschinen der (Lebensmittel-) Produktion, aber auch allgemein Waren für die tägliche Bedarfsdeckung werden zunehmend durch Lieferung bereitgestellt. Im

Falle möglicher krankheitsbedingter Verknappung von Fahrpersonal ist es erforderlich, dass Beschränkungen möglicher Lieferzeiträume vermieden werden.

- **Das Arbeitsrecht muss so geöffnet werden, dass transportierte Waren sonntags auch abgenommen und weiterdistribuiert werden können.**

Die Abnahme, Kommissionierung und weitere Distribution von Waren und Gütern ist integraler Bestandteil des Transports, wenn die transportierten Waren und Güter verwendet werden sollen. Daher muss im Arbeitszeitgesetz der Ausnahmekatalog des § 10 um den Tatbestand der Versorgung von Bürgern und Unternehmen mit Waren und Gütern zeitlich befristet ergänzt werden.

- **Soweit erforderlich, müssen auch Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Schienenverkehrsanlagen, Flughäfen und der Schifffahrt erteilt werden, um die Verknüpfung dieser Verkehrsträger mit der Straße sicherzustellen.**

Eine ganzheitliche Betrachtung der Lieferketten erfordert, alle Verkehrsträger in den Blick zu nehmen. Die positiven Wirkungen auf die Sicherstellung von Lieferketten durch Sonntagsfahrten können nicht vollständig ausgeschöpft werden, wenn im Zulauf durch den internationalen Verkehr (über Häfen oder Flughäfen) bzw. den kombinierten Verkehr auf der Schiene Brüche auftreten.

- **Falls künftig Sperrzonen oder Quarantänegebiete eingerichtet werden, müssen die Zufahrtsregelungen dafür klar, einfach und widerspruchsfrei sein, um die Versorgung aufrecht zu erhalten.**

Sollten in Deutschland so weitgehende Maßnahmen ergriffen werden müssen, wie dies in anderen Ländern bereits geschehen ist, und Sperrzonen eingerichtet werden, so ist es von größter Bedeutung, dass allen Beteiligten klar ist, unter welchen Bedingungen die Zufahrt zu diesen Gebieten zulässig ist. Weder Sprache noch Bürokratie dürfen als Hemmnisse die Zufahrt und Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes innerhalb von Quarantänegebieten behindern.

- **Depots, Sortierzentren und andere logistische Einrichtungen dürfen nur als Ultima Ratio und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips geschlossen werden.**

Depots und Sortierzentren sind die logistischen Herzstücke der Lieferketten. Die mit einer Schließung verbundene, unmittelbar erforderliche Verlegung und Anpassung sämtlicher Lieferprozesse wäre vor dem Hintergrund der immensen Warenmengen mit einem enormen Aufwand verbunden. Daher sollte eine Schließung nur im äußersten Notfall und nicht etwa präventiv erfolgen.

Berlin, im März 2020